



Vogelschutzgebiet (SPA) 6832-471 Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb

Managementplan

Maßnahmen

Stand: 11/2019



Foto: R. Leidl

BAYERISCHE
FORSTVERWALTUNG



Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Ansbach



Europas Naturerbe sichern
Bayerns Heimat bewahren

Managementplan für das SPA-Gebiet 6832-471 "Wälder im Vorland der südli- chen Frankenalb"

Maßnahmen

Herausgeber:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth - Bereich Forsten Johann-Strauß-Straße 1 91154 Roth -Erlangen Tel.: 09171/ 842-0 mailto:poststelle@aelf-rh.bayern.de http://www.aelf-rh.bayern.de/
Planerstellung:	
<u>Koordination und endgültige Planfestschreibung</u> Waldteil:	Regionales Kartierteam Natura 2000 AELF Ansbach – Bereich Forsten – Luitpoldstr. 7 91550 Dinkelsbühl Herbert.Kolb@aelf-an.bayern.de Tel.: 09851/5777-0
Offenlandteil:	Regierung von Mittelfranken – SG 51 – Promenade 27 91522 Ansbach Claus.Rammler@reg-mfr.bayern.de Tel.:0981/530
<u>Auftraggeber Plan-Entwurf:</u>	Landesanstalt f. Wald und Forstwirtschaft (LWF) Hans-Carl von Carlowitz-Platz 1 85354 Freising kontaktstelle@lwf.bayern.de Tel.: 08161/71-4881
<u>Auftragnehmer Plan-Entwurf:</u>	Rudolf Leiti Diplom-Forstwirt (univ.) Schwaigerstraße 9 92224 Amberg info@rudinatur.de Tel.: 09621/33707 Fax: 09621/960763
Stand:	November 2019
Gültigkeit:	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
0 Grundsätze (Präambel).....	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	5
2.1 Grundlagen.....	5
2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume.....	6
2.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	6
2.2.2 Arten gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie	8
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....	10
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....	12
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	12
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	13
4.2.1 Grundplanung (Maßnahmencode 100)	13
4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen	13
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.....	16
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie	23
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Teilflächen	5
Tab. 2: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im Sept. 2001 in Pinneberg).....	6
Tabelle 3: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)	8
Tabelle 4: Regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und deren Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht).....	9

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten (=SPA) eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Vogelschutzgebiet „6832-471 Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ stellt ein wichtiges Refugium für Vogelarten der Wälder und der offenen Kulturlandschaft im Mittelfränkischen Raum dar. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das Vogelschutzgebiet 6832-471 ist über weite Teile durch seine großflächigen Kiefernwälder, aber auch durch die Eichen- und Buchen-Mischwälder am Jura-Anstieg und angrenzende extensiv genutzte Offenlandbiotope wie Streuobstwiesen und Hecken geprägt, die bereits seit Jahrhunderten bewirtschaftet werden, aber ihren Wert bis heute erhalten haben. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort sogenannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Hinweis: Mit Inkrafttreten der **Natura 2000-Verordnung** (BayNat2000V) zum 1. April 2016 bildet diese die Grundlage für die weitere Umsetzung von Natura 2000. Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite des Bayerischen Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (unter „Themen / Naturschutz / Natura 2000“):

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000/index.htm>

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das SPA „6832-471“ aufgrund des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale Natura 2000-Kartiererteam (RKT) Mittelfranken mit Sitz am AELF Ansbach.

Die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für den Offenlandteil des Gebietes.

Die Forstverwaltung als für den Wald zuständige Verwaltung, vertreten durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Freising (LWF), und die Naturschutzverwaltung als für das Offenland zuständige Verwaltung, vertreten durch die Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde), beauftragten gemeinsam das Büro Rudolf Leitl mit den Kartierarbeiten. Die Geländeerfassungen wurden federführend von Rudolf Leitl durchgeführt. Daneben war als weiterer Kartierer Herr Georg Knipfer beteiligt. Angaben über Vorkommen ausgewählter Arten wurden von langjährigen Gebietskennern eingebracht. Zu nennen sind hier v. a. Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED].

Zur Klärung der Aufgaben wurden Besprechungen zusammen mit Vertretern der Forstbehörden und des amtlichen Naturschutzes durchgeführt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das SPA „6832-471“ ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei am Runden Tisch erörtert.

Das SPA „6832-471“ umfasst annähernd 2 848 ha und beinhaltet bzw. tangiert eine große Zahl von Flurstücken. Es war daher nicht möglich, jeden Grundstückseigentümer persönlich zu „Runden Tischen“ bzw. Gesprächsterminen einzuladen. Zudem waren viele Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von den Maßnahmen für die Natura2000-Schutzgüter nicht betroffen. Vorrangig wurden daher diejenigen Betroffenen persönlich kontaktiert, deren Flächen oder Belange für die Umsetzung der Natura2000-Maßnahmen relevant sind. Alle weiteren Interessierten wurden durch öffentliche Bekanntmachung zu entsprechenden Terminen eingeladen.

Eine genauere Erläuterung zu den Öffentlichkeitsterminen befindet sich im Anhang.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 12.04.2010 in Heideck-Rudletzholz
- Der Managementplan wurde im Rahmen des Runden Tisches am 5.5.2014 in Rudletzholz, im Gasthaus „Zu den drei Linden“ fertiggestellt.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Vogelschutzgebiet (=SPA) „6832-471“ liegt im Dreieck Pleinfeld (West), Hilpoltstein (Nord) und Thalmässing (Ost) und umfasst im größeren Nordbereich große ebene Kiefernwälder, die den Südrand des Nürnberger Reichswaldes bilden. Am Südrand dieser Teilfläche und bei der zweiten Teilfläche etwas östlich steigen die ersten Erhebungen des Jura an. Der überwiegende Teil liegt innerhalb des Landkreises Roth.

Kennzeichnend für das zu rund 93 % bewaldete SPA sind zum einen die großen geschlossenen Kiefernwälder auf sandigen Trocken- und Nass-Standorten, zum anderen Eichen- und Buchenbestände, oft mit weiteren Laubbaumarten gemischt, auf lehmig-tonigen Böden des Juraanstieges. Hier entspringen auch kleinere Quellen und Bäche, die von Schwarzerlen begleitet werden. Der geringe Teil im Offenland besteht aus (Weide-) Grünland, Streuobstbeständen, Hecken, Äckern und mehreren Teichen. Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen. Die Gesamtgröße beträgt 2848 ha.

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha] gem. Feinabgrenzung
.01	Laffenauer und Röttenbacher Wald	2486,26
.02	Höhenzug südwestlich Eysölden	362,09
Summe		2848,346

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Teilflächen

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

Für die Dokumentation des Erhaltungszustandes und späteren Vergleiche im Rahmen der regelmäßigen Berichtspflicht gem. Art. 17 FFH-RL ist eine Bewertung des Erhaltungszustandes erforderlich. Diese erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grund-Schemas der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA) (s. Tab. 2).

Einige Arten, die nicht speziell an gebiets-charakteristische Strukturen oder Ressourcen gebunden sind und / oder nur unregelmäßig und vereinzelt vorkommen, werden als »nicht signifikant« (=D) eingestuft. Sie sind für das Gebietsmanagement von untergeordneter Bedeutung.

Die Bewertung des Erhaltungszustands gilt für die Arten der Vogelschutz-Richtlinie:

Habitatqualität (artspezifische Strukturen)	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mäßige bis schlechte Ausprä- gung
Zustand der Popu- lation	A gut	B mittel	C schlecht
Beeinträchtigungen	A keine/gering	B mittel	C stark

Tab. 2: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im Sept. 2001 in Pinneberg)

2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume

2.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie gibt Tabelle 3:

EU-Code	Artname deutsch	Artname wiss.
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
	Im Gebiet wurde nur 1 Paar ermittelt. Die im Gebiet befindlichen Bäche sind alle zu klein. In Kombination mit entsprechenden Teichen genügen sie aber als Sommerlebensraum und bei Existenz einer Brutwand auch als Bruthabitat. Insgesamt ist dieses Waldgebiet wenig bedeutsam für diese Fließgewässerart. Der Erhaltungszustand wird mit „C“ bewertet („mittel bis schlecht“).	
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
	Vom Grauspecht wurde im SPA nur 1 Revier ermittelt. Es sind zwar relativ gute Bruthabitate vorhanden, es fehlen aber Großteils geeignete Nahrungshabitate im angrenzenden Offenland. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte muss der Erhaltungszustand mit „C“ („mittel bis schlecht“) bewertet werden.	
A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>

	Das Haselhuhn konnte trotz intensiver Suche nicht bestätigt werden. Auch nicht in sehr guten Habitaten außerhalb der Gebietskulisse, die auf Hinweise der Jägerschaft überprüft wurden. Aufgrund der geeigneten Habitate und weil diese schwer nachweisbare Art bei einer so kurzen Kartierung auch übersehen werden kann, wird das Haselhuhn mit „D“ (unregelmäßig vorkommend, bzw. nicht signifikant) bewertet.	
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Die Heidelerche findet aktuell keine geeigneten Lebensräume mehr und konnte im Frühjahr 2010 und 2011 nicht festgestellt werden. Bei Entstehen geeigneter Habitate wäre aber eine Wiederbesiedlung möglich. Derzeit kann sie allenfalls mit „D“ (unregelmäßig vorkommend, bzw. nicht signifikant) bewertet werden.	
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
	Der Mittelspecht konnte 2010 nur mehr konzentriert in einem Bereich mit 4 Revieren festgestellt werden. Durch gezielte Förderung der vorkommenden Eichen ist aber eine Ausweitung der Lebensraumkapazität möglich. Aufgrund des aktuell niedrigen Bestandes wird der Erhaltungszustand aber noch mit „C“ („mittel bis schlecht“) bewertet.	
A339	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Für den Neuntöter bietet dieses „Wald-SPA-Gebiet“ auch natürlicherweise wenig Lebensraum. In zwei Bereichen mit geeigneten Offenland-Strukturen hat auch jeweils ein Paar Neuntöter gebrütet. Wegen des geringen Bestandes kann der Erhaltungszustand nur mit „C“ („mittel bis schlecht“) bewertet werden.	
A223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
	Der Raufußkauz konnte im Jahr 2010 und auch im Frühjahr 2011 nicht nachgewiesen werden. Frühere Beobachtungen lassen auf eine nur sehr kleine Population schließen, die in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot starken Schwankungen unterliegt. Allerdings haben sich vermutlich auch ehemals geeignete Habitate verändert. Aufgrund eines fehlenden Nachweises muss der Erhaltungszustand des Raufußkauzes mit „C“ („mittel bis schlecht“) bewertet werden.	
A103	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
	Das auf großer Fläche geschlossene Wald- Gebiet stellt für den Rotmilan lediglich in den Randbereichen ein Bruthabitat dar. Trotz einem ausreichenden Angebot geeigneter Horstbäume konnten nur in einem Bereich regelmäßige Beobachtungen mit Brutverdacht gemacht werden. Der Rückgang dieser Art in dieser Region ist zweifellos in den jüngsten Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung begründet. Der Erhaltungszustand kann derzeit nur mit „C“ („mittel bis schlecht“) bewertet werden.	
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>

	Trotz geeigneter Habitats wurde der Sperlingskauz nur im südwestlichen Teil des Gebietes mit 2 Revieren festgestellt. Im Kartierzeitraum könnte hierfür ein ungünstiges Nahrungsangebot ursächlich sein. Der Erhaltungszustand ist derzeit nur mit „C“ (mittel bis schlecht) zu bewerten.	
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
	Mit 6-8 Revierzentren erreicht der Schwarzspecht nur eine relativ geringe Dichte. Insgesamt kann der Erhaltungszustand für diese größte heimische Spechtart aber mit „B“ („gut“) bewertet werden.	
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
	Von den früher bekannten Horsten, bzw. Revierpaaren konnte 2010 nur das bei Heideck bestätigt werden. Der Rückgang ist ähnlich wie beim Rotmilan in der Veränderung der Agrarlandschaft zu sehen. Der Erhaltungszustand wird mit „C“ („mittel bis schlecht“) bewertet.	
A224	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>
	Mit 5 revieranzeigenden Männchen und weiteren beobachteten „Überfliegern“ ist die Bestandsdichte noch relativ gut. Der deutliche Rückgang im Vergleich zu früheren Erhebungen und die negative Entwicklung der Habitatstrukturen ergeben für den Erhaltungszustand des Ziegenmelkers letztlich eine Bewertung mit „C“ („mittel bis schlecht“).	

Tabelle 3: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

2.2.2 Arten gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA vorkommenden Arten gem. Art. 4 (2) der VS-RL gibt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.4.**

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
	Vom Baumfalken konnten nur zwei Beobachtungen gemacht werden. Früher bekannte Horste existieren nicht mehr. Der Erhaltungszustand muss derzeit mit „C“ („mittel bis schlecht“) bewertet werden.	
A207	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
	Die Hohltaube brütet im SPA ausschließlich in den Buchenbeständen der Jura-Kuppen und erreicht hier eine sehr hohe Siedlungsdichte (mind. 10 Brutpaare), da hier auch die Offenland-Nahrungshabitats angrenzen. Der Erhaltungszustand wird mit „B“ (gut) bewertet.	

A337	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Typische Bruthabitate (z.B. lückige Auwälder) liegen am Ostrand außerhalb des SPAs an der Roth. Hier wurde auch das einzige Revier bestätigt. Frühere Nachweise an den Laubwaldrändern des Jura wurden aufgegeben. Derzeit muss der Erhaltungszustand mit "C" (mittel bis schlecht) bewertet werden.	
Zugvögel nach Artikel 4 (2) VS-Richtlinie, die nicht im SDB aufgeführt sind.		
Die nachfolgenden Arten werden nachrichtlich erwähnt. Ihr Erhaltungszustand wurde nicht bewertet. Es wurden keine Erhaltungsmaßnahmenplanung geplant.		
A256	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
	Der Baumpieper ist mit Ausnahme der laubholzbetonten Jurabereiche im ganzen SPA-Gebiet verbreitet und z.T. auch häufig.	
A322	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	Vom Trauerschnäpper konnte in einem Alteichenbestand ein revieranzeigendes Männchen festgestellt. Weitere Vorkommen sind möglich.	
A155	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
	Die Waldschnepfe ist ein dämmerungs- und nachtaktiver Vogel, der von durchfliegbaren Beständen mit günstigen /weichen Humusformen (storchende Nahrungssuche) auf gut wasserversorgten Böden profitiert. Sie wurde im Rahmen der Erfassungen mehrfach nachgewiesen.	
A347	Dohle	<i>Corvus monedula</i>
	Als Besonderheit im Gebiet können auch die baumbrütenden Dohlen im Hangbereich bei Heideck/ Altenheideck bezeichnet werden. Die kleine Kolonie besiedelt dort schwarzspechthöhlenreiche Altbestände.	

Tabelle 4: Regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und deren Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das SPA sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen der VoGEV genannten Anhang I - bzw. regelmäßig auftretenden Zug- und Charaktervogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie. Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

1.	Erhaltung des großflächigen, naturnahen und strukturreichen (alt-)eichen- und buchenreichen Waldgebietes, insbesondere als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Waldvogelarten wie Haselhuhn, Ziegenmelker, Spechte und Greifvögel.
2.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Mittel-, Grau- und Schwarzspecht sowie Folgenutzern wie Hohлтаube, Raufuß- und Sperlingskauz und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, unzerschnittener, reich strukturierter Laub-, Misch- und Nadelwälder mit naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung, alten Eichen (beständen) für den Mittelspecht, einem großen Angebot an Alt- und Totholz und einem dauerhaften Netz an Biotopbäumen minderer Holzqualität als Alt- und Totholzanzwarter sowie eines ausreichenden Anteils an Lichtungen und lichten Strukturen, mageren inneren und äußeren Waldsäumen und natürlichen Blößen, insbesondere als Ameisenlebensräume (Nahrung von Erdspechten), auch als Nahrungshabitat von Wespenbussard, Rotmilan und Baumfalke; Erhalt der Höhlenbäume für Folgenutzer.
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit Alt- und Starkholzbeständen als Bruthabitate sowie lichte Strukturen im Wald und extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Säumen, Magerwiesen, (Feucht) Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate, auch als Lebensräume des Pirols; Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsfreier Räume um die Horste zur Brutzeit (Bewirtschaftungsruhe von März bis August) von ca. 200 m um die Horstbäume und deren Erhalt, auch von Rabenvogelnestern für den Baumfalken.
4.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Neuntöter und Heideleerche (s. auch EHZ 6) sowie ihrer Lebensräume, insbesondere naturnaher Waldränder und Offenland-Gehölz-Komplexe mit ausreichend großen Flächenanteilen insektenreicher ungenutzter bzw. extensiv genutzter Lebensräume und Kleinstrukturen wie Säume, Halbtrockenrasen, Streuobstbestände, wärmeliebende Gebüsche und Einzelbäume, Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz.

5.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Haselhuhns und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger Laub- und Mischwälder mit reich horizontal und vertikal strukturierten bodennahen Schichten (Kraut-, Hochstauden- und Zwergstrauchschicht) als Brutplätze und Deckungsstellen für das Haselhuhn; Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher Prozesse, insbesondere von Sukzessionsflächen z.B. auf Windwurfflächen, mit Pionierholzarten und Dickichtstrukturen aus Laubholz sowie einem reichen Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern als Nahrungshabitat des Haselhuhns bzw. Formen der Bewirtschaftung, die zu derartigen Wäldern führt.
6.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Ziegenmelkers und ihrer Lebensräume, insbesondere trockener, lichte Kiefern- und Kiefern-Eichen-Wälder auf an sandigen Standorten und deren Verzahnung mit insektenreichen offenen und lichten Strukturen sowie während der Brutzeit von März bis August nicht benutzten, sandiger Rücke- und Waldwege, Lichtungen, Schneisen und Schonungen mit reich strukturierten bodennahen Schichten mit Totholz (Brutplätze, Deckung); Erhaltung bzw. Wiederherstellung extensiver (forstwirtschaftlicher) Nutzungen, jedoch Vermeidung von Störungen zur Brutzeit (s.o.); Verzicht auf Biozid- und Düngemittelleinsatz zur Sicherung der Nahrungsgrundlage (Großinsekten).
7.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ungestörter Bäche, Gräben und Teiche mit naturbelassenen Uferbereichen, natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzter Bäume und anderer Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Gewässergüte sowie eines naturnahen Fischbestandes.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als SPA ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im SPA darzustellen, sondern beschränkt sich auf die SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das SPA-Gebiet ist bis auf den kleinen Teil im Landkreis WUG komplett als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die östliche Teilfläche liegt Großteils auch im Naturpark Altmühltal. Auf einer Teilfläche im Südwesten ist es deckungsgleich mit dem 282 ha großen FFH-Gebiet 6832-372 „Röttenbacher Wald“.

Aktuell wird das Gebiet größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. An manchen der Kleinstbäche befinden sich Teichanlagen. Randlich liegen ein paar Offenlandflächen, hauptsächlich Äcker, aber auch Wiesen, Weiden und Streuobstflächen.

Auf Grundlage langjähriger Erfassungen wertvoller Arten und zentraler Strukturen und vor allem durch die flächendeckende Kartierung von Höhlenbäumen, wurden bisher unterschiedlichste Schutzmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere die Markierung von Höhlenbäumen wurde in großen Teilen vorangetrieben, um diese langfristig zu erhalten. Seit Jahrzehnten wird von privaten Waldbesitzern und den früheren Forstämtern und den jetzigen Forstbetrieben, die Begründung standortgerechter Mischwälder forciert.

Folgende, für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

- Naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung (u.a. im Rahmen vorliegender Naturschutzkonzepte und durch entsprechende Selbstverpflichtungen des Forstbetriebs Allersberg)
- Landschaftspflegemaßnahmen nach der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)
- Ankauf und Anpachtung ökologisch besonders wertvoller Flächen

- Sonstiges: Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffen finden auch auf Energietrassen statt. Hier werden magere Offenlandflächen geschaffen durch Entbuschungen und Schaffung von Rohbodenstandorten.
- Bayern Netz Natur
Biotopverbund Nürnberger Reichswald
- Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Besondere Gemeinwohlleistungen des Freistaates Bayern an die Bayerischen Staatsforsten

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Grundplanung (Maßnahmencode 100)

- Die Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe S.11) kann den günstigen Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume größtenteils auch weiterhin gewährleisten.

4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Zielarten werden in Kapitel 4.2.3 ff beschrieben. Die Maßnahmen, die dem Erhalt mehrerer Vogelarten dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt der Flächenanteile von Altholzbeständen
Viele der Natura 2000-relevanten Vogelarten sind auf das Vorhandensein möglichst großflächig ausgeformter, strukturreicher Altholzbestände angewiesen. Diese werden vor allem von den Spechten (Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht) als Brutraum sowie als Nahrungshabitat genutzt. Die derzeitigen Flächenanteile von Altholzbeständen innerhalb des Vogelschutzgebietes sind in der bisherigen Größenordnung für einen guten Erhaltungszustand der Schutzgüter unabdingbar. Gerade bei der Verjüngung von Altbeständen sollte ein Mindestanteil alter Bäume in der Fläche erhalten bleiben (z.B. stammzahlreicher Überhalt in Kiefernbeständen).
- Erhaltung und Anreicherung von Totholz- und Biotopbaumanteilen
Vor allem Spechte, Hohltaube, Greifvögel und Kleineulen sind auf ein ausreichendes Angebot an Totholz und Biotopbäumen (Höhlen- und

Horstbäume, Bäume mit Faulstellen und Pilzkonsolen, Uraltbäume etc.) als Brut- und Nahrungsstätte angewiesen. Totholz- und Biotopbäume sind im Gebiet ungleichmäßig verteilt. Die Anteile dieser wichtigen Strukturen sollten in der Fläche erhalten bleiben und in größeren Bereichen, mit wenig Totholz und Biotopbäumen, erhöht werden (z.B. durch das Belassen absterbender, forstschutzfachlich unproblematischer Bäume).

- Erhalt lichter Wälder

Auf den ehemals großflächig vernässten und vermoorten Standorten und durch die Jahrhunderte währende Kiefernwaldbewirtschaftung haben viele Arten lichter Wälder wie Ziegenmelker und ehemals Heidelerche einen wertvollen (Ersatz-)Lebensraum gefunden. Trotz des Wandels der Baumartenzusammensetzung im Gebiet stellen lichte Kiefernbestände auf großer Fläche sowie künftig auch Eichenbestände mittelfristig wertvolle Lebensräume für diese Arten dar. Besonders auf den anmoorigen Böden und auf mageren, trockenen Sandböden (Sandstein-Kuppen) sollen wertvolle Kiefernwald-Lebensräume auch langfristig erhalten bleiben.

- Wiederherstellung von Kiefernmoorwäldern und Feuchtwäldern

In fast alle feuchten Senken wurden in früheren Jahrhunderten und Jahrzehnten Entwässerungsgräben angelegt, die zu einer Trockenlegung und Mineralisierung der Torf-Auflagen führten. Inzwischen setzt auf Teilflächen die Moorentwicklung wieder ein, die durch Rückbau der Entwässerungsgräben gefördert werden sollten. Gerade Moor- und Feuchtwälder bilden lockere und gestufte Strukturen aus, die für viele Arten wichtige Lebensräume bilden. Sowohl für den Ziegenmelker, als auch für Raufußhühner und die Waldkleineulen (Jagdhabitats) sind dies mit die wichtigsten Primärhabitats in diesem Naturraum.

- Förderung der Eichenanteile und der Bachauenstreifen

Die wenigen größerflächigen Bestände mit hohen Eichenanteilen stellen den Kernlebensraum des Mittelspechts dar. Der Anteil von Eichen und anderer rauborkiger Laubbäume, v.a. alter Bäume, sollen erhalten und nach Möglichkeit vermehrt werden. Auch die schmalen Auwald-Bereiche nehmen aufgrund ihrer Artenzusammensetzung eine wichtige Rolle ein. Kleinflächig, häufig mit linearer Ausprägung sind diese meist von Erlen und Edellaubhölzern dominierten Lebensräume gleichzeitig der Lebensraum von Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes (z.B. Mittelspecht, Pirol). Um diese wichtigen

Verbund-Achsen zu erhalten bzw. aufzuwerten, sollten hier lebensraumtypische Baumarten (z.B. Flatterulmen, Weiden, Erlen, Moorbirken und Eschen) gezielt eingebracht und gefördert werden. In diesen Bereichen ist der Erhalt von Biotopbäumen und Totholz - auch im Wasserkörper, solange die Abflusssdynamik nicht in einer gefährdenden Art und Weise beeinträchtigt wird – besonders wichtig. Zur Förderung der natürlichen Auendynamik sollten temporäre Überstauungen, wo immer möglich, zugelassen werden.

- Förderung strukturreicher Waldinnen- und -Außenränder, Hecken und extensiv bewirtschafteter Offenländer

Eine enge Verzahnung von vielfältigen, teils mageren Waldsäumen und extensiv bewirtschaftetem (Halb-)Offenland ist vor allem wichtig für Neuntöter, Wespenbussard, Rotmilan, Grauspecht und Heidelerche. Diese Arten finden hier wertvolle Brut- und Nahrungshabitate. Derartige Strukturen sind wo immer möglich zu fördern.

- Besucherlenkung und Besucherinformation

Störreize führen bei bodenbrütenden Vogelarten wie Ziegenmelker, Heidelerche oder den Raufußhühnern zu empfindlichen Beeinträchtigungen. Diese Störungen können insbesondere zur Brutzeit deutliche Auswirkungen auf die Reproduktion haben. Vor allem im Frühjahr können Störungen an den Brutplätzen und in den Jungenaufzuchtgebieten den Bruterfolg verringern. Eine Erweiterung des Wanderweg- und Fahrwegenetzes soll sich an den Erhaltungszielen orientieren. Maßnahmen zur Besucherinformation und Besucherlenkung sollen weiterentwickelt und umgesetzt werden.

- Umsetzung von Maßnahmen zum Ameisenschutz

Für eine Vielzahl von Vogelarten besitzt das Vorkommen von Ameisen eine essentielle Bedeutung als Nahrungsgrundlage (Spechte, Raufußhühner). Aus diesem Grund ist dem Schutz dieser Tiere und ihrer Lebensräume eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Im Rahmen forstlicher Arbeiten sollten Vorkommen und die Ansiedlung von Ameisen gefördert werden (HABERMANN 2000). Ebenso gilt dies für Wiesenameisen an den Waldrändern und im Offenland, die bedeutsam für die Erdspechte sind.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen,
- günstige Habitatstrukturen,
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein genetischer Austausch erfolgen kann.

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen genannt. Notwendige Maßnahmen, die auch in der Maßnahmenkarte (Karte 3) dargestellt werden, sind im Text mit einem Maßnahmenschlüssel versehen (z.B. Nr. 103). Bei notwendigen Maßnahmen, die für das gesamte Schutzgebiet gelten, ist dies durch einen Zusatz entsprechend vermerkt.

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel benötigt zur Anlage seiner Nisthöhle einen grabbaren Uferabbruch/ eine unbewachsene Böschung und als Nahrungshabitat kleinfischreiche Gewässer mit Sitzwarten am Gewässerrand.

Die Haupthabitate liegen hier knapp außerhalb des Gebietes an der Roth. Die großflächigen Wälder des SPA-Gebietes stellen grundsätzlich keinen Eisvogel-Lebensraum dar. Ein potentieller Brutplatz liegt aber knapp innerhalb der Gebietskulisse und die dahinter liegenden Teiche dienen als Nahrungshabitate.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt der bestehenden naturnahen Fließgewässersysteme mit Steilwänden als Brutplatz, v.a. an der Roth (Nr. 390)
- Erhalt von geeigneten Wurzeltellern umgestürzter Bäume sowie geeigneter Steilufer in Sandgruben für die Anlage von Brutröhren im Nahbereich naturnaher Fließgewässer (Nr. 813)
- Störungen während der Fortpflanzungszeit vermeiden, v.a. an der Roth (Nr. 823)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Renaturierung ausgebauter Gewässer
- Habitate entlang der Fleißgewässer miteinander verbinden
- Totholz in Gewässern tolerieren

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht benötigt biotopbaumreiche und z.T. lichte Laub-Althölzer als Bruthabitat. Als Nahrungshabitat werden untersonnte Wald(innen)ränder, Bestandslücken und magere Offenlandhabitate aufgesucht, da er sich überwiegend von Ameisen ernährt. Ein hoher Totholzanteil (auch in den Kronen alter Laubbäume) kann den Mangel an geeigneten Ameisenlebensräumen (vor allem im Winterhalbjahr) ausgleichen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Höhlenbäumen (Nr. 814) (im Gesamtgebiet)
- Erhalt von alten, biotopbaum- und totholzreichen Laub- oder Misch-Beständen (Nr. 103)
- Lebensraumtypische Baumarten fördern (Erle, Esche, Weichlaubholz) (Nr. 110)
- Geeignete Flächen oder Einzelbäume als Habitate erhalten: Streuobst, mageres extensiv-Grünland (Nr.: 813)
- Erhalt und Förderung der Anteile von alten Laubbäumen, v.a. der vorhandenen Eichen, in Mischbeständen (Nr. 102)
- Erhalt von Waldlichtungen und Sukzessionsflächen innerhalb größerer Waldgebiete (Nr. 190) (im Gesamtgebiet)
- Pflege von Grenzlinienstrukturen wie Wegrändern und Energietrasse als Nahrungsraum (Nr. 190) (im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen
- Förderung von extensiv genutzten Wiesenlandschaften an Waldrändern zur Steigerung des Nahrungsangebotes
- Neuanlage von waldnahen Streuobstwiesen

A 104 Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)

Das Haselhuhn besiedelt junge Stadien der Waldsukzession, wie sie zum Beispiel nach Windwürfen oder in aufgelichteten Altholzbeständen entstehen, die auf Teilflächen bereits wieder verjüngt sind. Entscheidend ist das innige Nebeneinander von Deckung (z.B. Fichtenjungwuchs) und Nahrung (Knospen und Triebe v.a. von Weichlaubhölzern, Beersträuchern, Insekten).

Nachfolgende wünschenswerte Maßnahmen sind aufgrund fehlender Nachweise nicht in der Karte verortet. Im Falle künftiger Art-Nachweise beziehen sie sich auf die jew. Vorkommensflächen, z.B. auf Kalamitäts-/Sukzessionsflächen, in strukturreichen Altbeständen, entlang von Waldrändern und bachbegleitender Wälder und Feuchtwälder.

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von reich strukturierten, deckungsreichen Altbeständen
- Auf Kahl- und Sukzessionsflächen sowie entlang innerer Waldränder Förderung von Weichlaubholz- und Schwarzerlenanteilen (mind. 10 %)
- Förderung von Weichlaubhölzern, Schwarzerle und Hochstaudenfluren entlang von Bachläufen und Quellhorizonten
- Erhalt von Windwurfstellern/ kleinen Rohbodenstellen (Huderplätze)
- Schutz von Ameisenvölkern und ihren Lebensräumen
- Schaffung und Pflege von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen

A 246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche ist ein Brutvogel auf Offenlandflächen im frühen Sukzessionsstadium. Es müssen Sitzwarten und geeignete Neststandorte vorhanden sein, die Habitate müssen einen Waldrand besitzen und es müssen vegetationsfreie Bodenflächen verfügbar sein (VOGEL 1998). Diese Voraussetzungen sind derzeit innerhalb der Gebietskulisse nirgends mehr gegeben und werden bei regulärer, naturnaher forstlicher Nutzung auch nicht mehr entstehen. Lediglich durch größere Sandabbau-Projekte oder durch großflächige Kalamitäten (Brand, Schädlingsgradationen) könnten entsprechende Freiflächen wieder entstehen. Für die Heidelerche werden darum hier keine konkreten Erhaltungsmaßnahmen benannt.

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Der Mittelspecht ist ein wertvoller Weiser für strukturreiche Laubmischwälder. Er benötigt zur Anlage seiner Bruthöhle biotopbaumreiche Laubaltholzbestände. Es werden i.d.R. nur größere, zusammenhängende Altholzbestände (ab ca. 3 Hektar; aber hier z.T. auch gemischte Bestände mit nur einzeln eingestreuten Alteichen) besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend an der Rinde. Dauerhaft kann er deshalb nur in alten, rauborkigen und eher stammzahlreichen bzw. großkronigen Laubbaumbeständen überleben. In diesem SPA-Gebiet kommt den wenigen vorhandenen Eichenbeständen und Alteichen eine besondere Bedeutung zu.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt und Pflege von für den Mittelspecht besonders wertvoller, alter und biotopbaumreicher Eichenbestände (Nr. 101)
- Erhalt und Pflege totholz- und biotopbaumreicher Laubmischbestände (Nr. 103)
- Eichenanteile, v.a. Anteile alter Eichen, erhöhen (Nr. 102)
- Förderung grobborkiger Laubbäume (Eiche, Erle, Esche, Ahorn, Ulme), langfristig vor allem Altholzanteile (Nr. 110)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Im sehr geringen Offenlandanteil des SPA findet diese Art lediglich in zwei Bereichen entsprechenden Lebensraum mit Heckenstrukturen. Der Neststandort befindet sich meist in dichtem Gebüsch (v.a. Dornsträucher). Die Nahrungssuche nach Insekten erfolgt in der kurzrasigen Vegetation in extensiv bewirtschafteten Flächen. Ähnlich wie beim Eisvogel ist dieses Waldgebiet eher nicht als Lebensraum für diesen Offenlandvogel prädestiniert. Die kleinflächig vorhandenen Lebensräume aus Hecken, strukturreichen Wald-Außenrändern in Nachbarschaft zu extensiv bewirtschafteten, teilweise beweideten Offenland sind jedoch zu erhalten.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt und Förderung von Hecken und gestuften, abwechslungsreichen Waldrändern als Brut- und extensiv genutztem Offenland als Nahrungshabitat (Nr. 813)

A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Der Raufußkauz ist stark abhängig vom Angebot geeigneter (Groß-)Höhlen, vornehmlich von solchen, die durch den Schwarzspecht geschaffen wurden. Zur Förderung des Raufußkauzes sind Schwarzspecht-Höhlenbäume – sowohl Einzelbäume als auch Höhlenbaum-Konzentrationen in Altholzinseln – zu erhalten. Im Umfeld solcher potentiellen Brutplätze sind deckungsreiche Strukturen (z.B. mehrschichtige Bestände) von Bedeutung, ebenso wie Bereiche mit offenem Waldboden (keine geschlossene Beerstrauchdeckung).

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Bäumen mit Schwarzspechthöhlen (Nr. 814) (im Gesamtgebiet)
- Erhöhung des Anteils von Totholz und Höhlenbäumen (v.a. alte Kiefern und Buchen) (Nr. 117) (im Gesamtgebiet)
- Ein strukturreiches Mosaik aus Altbäumen/Überhältern, stufiger Verjüngung und offenen Flächen erhalten und vorbereiten (Nr. 124)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen
- Erhöhung der Altholzanteile im Wald
- Anbringen künstlicher Nisthöhlen bei Mangel an Spechthöhlen

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht legt seine Bruthöhlen in Bäumen an, die in Höhlenhöhe meist glattrindig und bis in 6 bis 12 m Höhe astfrei sind. Am unteren Kronenansatz müssen die Bäume einen Durchmesser von mindestens 30 cm haben und in irgendeiner Form eine „Beschädigung“ (meist Faulast) aufweisen. Geschlossene Buchenhallenbestände werden meist bevorzugt. Jedoch werden andere Baumarten, wie z.B. Kiefern, ebenfalls genutzt. Starkes stehendes Totholz und alte Biotopbäume, vor allem Buchen und Kiefern, haben deshalb eine besondere Bedeutung. Wichtigste Nahrungsgrundlage sind Ameisen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Bäumen mit Schwarzspechthöhlen (Nr. 814) (im Gesamtgebiet)
- Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten (Nr.: 103)
- Auf Teilflächen mit geringer Ausstattung ggf. Biotopbaumanteile erhöhen (Nr. 117)
- Vermeidung von Störungen um besetzte Brutbäume (März-Juni) (Nr. 823)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Bäumen mit Schwarzspechthöhlen
- Umsetzung aktiver Maßnahmen zum Ameisenschutz
- Erhalt von Hochstumpen, als Ameisen- und damit Nahrungshabitat

A217 Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)

Der Sperlingskauz brütet in Höhlen ab Buntspechtgröße und benötigt deshalb biotopbaumreiche Waldbestände zur Anlage seiner Brut. Im Höhlenbaumumfeld müssen deckungsreiche Strukturen vorhanden sein, weshalb mehrschichtige Altholzbestände bevorzugt werden. In diesen Beständen ist auch das Kleinvogelangebot im Winter größer, welches für die dauerhafte Besiedlung einer Fläche entscheidend ist.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt des Unter-/Zwischenstands im Umgriff einer Baumlänge um besetzte Brutbäume (Nr. 102)
- Erhöhung der Totholz- und Biotopbaumanteile (Nr. 117)
- Vermeidung von Störungen zwischen März und Juli im Nahbereich bekannter Bruthöhlen (Nr. 823)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Markierung von Höhlenbäumen
- Erhöhung der Altholzanteile
- Anbringung von Nistkäsen für Höhlenbrüter zur Steigerung des Kleinvogelanteils

A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Wespenbussard benötigt vor allem lichte, altbaumreiche Laubmischbestände als Brutplatz und durchsonnte Bestandslücken, Waldinnenränder und magere Standorte als Hauptnahrungshabitat. Ganz entscheidend für den Schutz des Wespenbussards ist die Störungsfreiheit während der Etablierung des Horststandortes sowie während der Brutzeit.

Derzeit sind keine besetzten Horste bekannt, allerdings deutet die Beobachtung eines Jungvogels auf eine Brut hin. Die Maßnahmen sind daher aktuell auf keine konkreten Flächen begrenzt und gelten für das gesamte Gebiet

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt bekannter Horstbäume (Nr. 814)
- Ausweisen von Horstschutzzonen (im Umkreis von 200 m) um besetzte Horste, zur Vermeidung von Störungen während der Fortpflanzungszeit (Anfang Mai - Ende August) und Erhalt des Horstbaumumfeldes (Nr. 816)
- Erhalt von Altbäumen/Altholzinseln als potenzielle Brutstandorte (Nr. 103)
- Erhalt von Magerrasen (Nr. 813) (im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Erhöhung der Anteile alter, lichter Laubmischwälder

A 224 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Die Ziegenmelker-Vorkommen liegen verteilt im Kiefern-geprägten Nordteil, und mit einer Ausnahme immer in anmoorigen Bereichen.

Als nachtaktiver Insektenjäger benötigt der Ziegenmelker licht überschirmte, gut durchfliegbare und insektenreiche Baumbestände mit hohem Grenzlinienanteil an Waldinnenrändern auf trocken-warmen oder Moor-Standorten. Knorrige Bäume mit ausladenden Ästen werden als Sing- und Ansitzwarten genutzt. Das Nest wird in vegetationsarmen Bereichen am Boden angelegt.

Die Maßnahmenflächen wurden in den Verbreitungsschwerpunkten des Ziegenmelkers bewusst großflächig abgegrenzt. In diesen Bereichen sollten auf mind. 30 % der Fläche Bestände erhalten bleiben, deren Kronenschluss lückig bis licht ist und die auf Teilflächen nur eine schütterere oder gar fehlende Krautvegetation aufweisen. Dies kann z.B. dadurch gewährleistet werden, dass man im Turnus von ca. 10 Jahren auf 30 % der Fläche zuvor geschlossene Bestände wieder auflichtet. Die Teilflächen müssen mindestens 1,5 ha groß sein und im lockeren Verbund mit anderen bekannten Ziegenmelker-

habitaten stehen. Als dauerhaft besiedelbare Trittsteinflächen würden sich die ehemaligen Moorstandorte anbieten, die jedoch historisch bedingt derzeit noch auf großer Fläche entwässert werden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt und Pflege lichter Waldbestände mit jeweils mindestens 1,5 ha, vor allem auf moorigen, aber auch auf hier angrenzenden sandigen (bodensauren/ trocken-warmen) Standorten (Nr. 105)
- Beibehaltung der Kiefernanteile, v.a. der Altholzanteile, in den abgegrenzten Kernbereichen (Nr. 811)
- Mosaik aus Altbäumen, Verjüngung und offenen Bereichen erhalten und fördern (Nr. 124)
- Auflassen von Entwässerungsgräben (Nr.: 390)
- Vermeidung von Störungen in den Brutgebieten zur Balz- und Brutzeit (Mai bis August) (im Gesamtgebiet) (Nr. 823)
- Bei zur Waldbestandserhaltung nötigem Pflanzenschutzmitteleinsatz (z. B. Nonnen- und Kieferneulen-Bekämpfung) auf Ziegenmelker-Biotop Rücksicht nehmen (Nr. 890)
- Erhalt von besonnten, vegetationsarmen Bereichen mit lückiger und lichter Vegetationsstruktur, teilweise auch vegetationsfrei auf trockenen und anmoorigen Standorten (z.B. in Sand- und Kiesgruben, entlang von Erdwegen, in Heide- und vegetationsarmen Waldflächen) (Nr. 890)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Schaffung und Pflege von Waldinnenrändern und breiten Säumen entlang von Waldwegen als insektenreiches Jagdhabitat
- Schaffung von Rohbodenstrukturen auf Teilflächen
- Ausdehnung der oben genannten Erhaltungsmaßnahmen auf ehemalige Brutplätze

4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

A099 Baumfalke (Falco subbuteo)

Bewohnt offene und halboffene Landschaften mit insekten- und kleinvogelreichen Gewässern, Verlandungszonen, Mooren, Heiden, Feuchtwiesen und

Trockenrasen als Jagdhabitat und lichten Wäldern und Feldgehölzen mit angrenzendem Offenland als Bruthabitat. Meist Folgenutzer von Krähenestern: hoch stehend mit freiem Anflug. Der Baumfalke baut selbst keine Horste – kein Eintrag von Nistmaterial. Gerne in Kiefernbeständen ab ca. 80-100 Jahren mit angrenzendem Offenland.

Es wurden lediglich Einzelbeobachtungen im Jahr 2010 gemacht. Früher bekannte Horstbäume waren nicht mehr vorhanden.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von lichten Altbaumbeständen (v. a. Waldkiefern ab 100 Jahren) in Waldrandnähe bzw. in Hangwäldern (Nr. 102) (Im Gesamtgebiet).

A 207 Hohлтаube (*Columba oenas*)

Die Hohлтаube ist als Höhlenbrüter auf den Schwarzspecht angewiesen, da sie dessen Höhlen als Brutorte nutzt. Im Wald stehen deshalb Maßnahmen zum Höhlenschutz im Vordergrund. Die Nahrungssuche erfolgt in Offenländern (z.B. Grünlandgebiete und Feldfluren), die meist jedoch außerhalb des Schutzgebietes liegen.

Die Flächen für die Erhaltungsmaßnahmen im Wald sind mit denen des Schwarzspechtes identisch, da für die Hohлтаube v. a. der Erhalt der Schwarzspechthöhlenbäume essentiell ist.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von Bäumen mit (Groß-)Höhlen, insbesondere Schwarzspechthöhlen (Nr. 814) (im Gesamtgebiet)
- Erhalt von Brachen, Wildäsungsflächen sowie wildkrautreichen Grassäumen und von strukturreichen Kleingewässern (Nr. 813) (im Gesamtgebiet)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Erhöhung der Altholz- und Biotopbaumanteile
- Markierung von Bäumen mit Höhlen

A337 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Pirole sind typische Bewohner lichter, großkroniger und wärmebegünstigter Laubmisch-, vorzugsweise Auwälder. Sie kommen aber auch in Streuobstflächen, Alleen sowie Parks und Gärten mit alten Laubbäumen vor. Gebietsweise brütet der Pirol auch in reinen Kiefernwäldern. Er ist ein Vogel der hohen Baumkronen und hält sich kaum in Bodennähe auf. Das Brutrevier überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Ausichts- und Singwarte.

Das einzige festgestellte Revier befand sich knapp außerhalb, im geeigneten Bereich, wo sich entlang der Roth entsprechende Auwaldbestände mit Auwiesen abwechseln.

Es werden hier nur allgemeingültige Erhaltungsmaßnahmen ohne Flächenbezug aufgestellt.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt und Pflege lichter, großkroniger und kronentotholzreicher Auen-, Eichen- und Erlenwälder (Nr. 813)
- Erhalt struktur- und laubholzreicher Waldränder (Nr. 190)
- Förderung standortsheimischer Laubbäume entlang der Fließgewässer (Nr. 110)

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Erhöhung der Altholz- und Totholzanteile

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Bayern hat die Europäischen Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer Gebietsbegrenzungen und Erhaltungsziele auf Grundlage der Gebietsmeldung der Bayerischen Staatsregierung an die EU am 12.7.2006 durch die "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (kurz: VoGEV) rechtsverbindlich festgelegt.

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann. Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist und auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann.

Biotope nach § 30 BNatschG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:

Nach § 30 BNatschG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG sind folgende, im Gebiet vorkommende Biotope geschützt:

- Moore und Sümpfe
- Röhrichte
- seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen
- Quellbereiche
- Sumpf- und Auwälder
- unverbaute, natürliche Fließgewässer
- Magerrasen
- Wärme liebende Säume

Gemäß Art. 2 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA),

- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald),
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie,
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP),
- Ankauf,
- langfristige Pacht,
- Artenhilfsprogramme,
- Life-Projekte.

Die Ausweisung des Vogelschutzgebiets als Naturschutzgebiet ist nicht vorgesehen und im Hinblick auf die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Waldbesitzern und Landwirten als Partner in Naturschutz und Landschaftspflege nicht zielführend.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern in Roth und Weißenburg-Gunzenhausen und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Roth und Weißenburg zuständig.